

# Vollzugsrichtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen der Weiterbildung

vom 24. Januar 2011

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 115 Absatz 2, Artikel 117 und Artikel 122 Absatz 1 des Bildungsgesetzes<sup>1</sup> und auf Artikel 35 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**      *Zweck*

Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Institutionen der Weiterbildung.

### **Art. 2**      *Übergeordnete Bestimmungen*

Für die Ausrichtung der Beiträge sind die übergeordneten Bestimmungen massgebend, namentlich:

- a. Kanton und Einwohnergemeinde fördern Angebote und Massnahmen, die von öffentlichem Interesse sind oder ohne ihre Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können (Art. 115 Abs. 2 BiG<sup>3</sup>);
- b. Kanton und Einwohnergemeinde gewähren Beiträge an Angebote und Massnahmen gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes (Art. 117 Abs. 1 BiG<sup>4</sup>);
- c. Für die Ausrichtung von Beiträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden (Art. 117 Abs. 2 BiG<sup>5</sup>);
- d. Kanton und Einwohnergemeinde können mit Institutionen der Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen (Art. 117 Abs. 3 BiG<sup>6</sup>);
- e. Die Fachstelle für Weiterbildung fördert die Zusammenarbeit unter den Institutionen der Weiterbildung durch Information und Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 33 Abs. 2 der AB über die Berufsbildung und Weiterbildung<sup>7</sup>);
- f. Von besonderem öffentlichem Interesse gemäss Art. 115 Abs. 2 BiG<sup>8</sup> sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen:
  - für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
  - zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche die Kultur, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen;
  - zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind (Art. 35 Abs. 1 der AB über die Berufsbildung und Weiterbildung<sup>9</sup>).
- g. In der Regel werden Beiträge ausgerichtet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - a. das Angebot oder die Massnahme den Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung entspricht;
  - b. die Institution über ein Qualitätslabel verfügt;

- c. bestehende Angebote im Kanton den ausgewiesenen Bedarf nicht decken (Art. 35. Abs. 2 der AB über die Berufsbildung und Weiterbildung<sup>10</sup>).

**Art. 3** *aufgehoben\**

**II. Ausrichtung von Beiträgen an Kurse und Veranstaltungen**

**Art. 4** *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Folgende Voraussetzungen müssen in Ergänzung der Bestimmungen gemäss Art. 2 erfüllt sein, damit Beiträge gesprochen werden können:

- a. *aufgehoben\**
- b. die Ausbildungsinstitution ist im Kanton angesiedelt und die von der Institution angebotenen Kurse und Veranstaltungen verfolgen eine Bildungsabsicht, sind öffentlich zugänglich und werden durch geeignete PR-Massnahmen bekannt gemacht\*;
- c. das Kursprogramm ist in erster Linie auf die Obwaldner Bevölkerung ausgerichtet;
- d. von der Institution und den Teilnehmenden wird eine angemessene Eigenleistung (finanziell/materiell) erwartet.

<sup>2</sup> Keine Beiträge werden an Veranstaltungen gesprochen, die vorwiegend der Erholung, der körperlichen Ertüchtigung (Sport, Wanderungen usw.) und der Unterhaltung (Spielnachmittage usw.) dienen.

**Art. 5** *Ablauf Beitragsausrichtung*

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind in der Regel nach erfolgter Durchführung des Kurses oder der Veranstaltung an die Fachstelle für Weiterbildung zu richten. Diese stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind zwingend beizulegen: Inhaltliche Ausrichtung des Kurses oder der Veranstaltung, Abrechnung, vorgenommene PR-Massnahmen.

<sup>3</sup> Aufgrund der eingereichten Unterlagen fällt die Fachstelle eine Entscheidung, teilt der Institution den Beitrag mit und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrages.

**III. Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen**

**Art. 6** *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> An Institutionen können Beiträge (im Sinne von Sockelbeiträgen) ausgerichtet werden, wenn nebst den Bestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Vollzugsrichtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Institution führt seit mehreren Jahren regelmässig Kurse und Veranstaltungen im Bereich Weiterbildung durch; sie führt aus diesem Grund ein umfangreiches Kursprogramm;
- b. sie erbringt den Nachweis für den finanziellen Bedarf.

<sup>2</sup> An Institutionen, die Sockelbeiträge erhalten, werden keine Beiträge an Kurse/Veranstaltungen gemäss Art. 4 ausgerichtet.

**Art. 7** *Gesuchseinreichung und -bewilligung*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen ist an die Fachstelle für Weiterbildung zu richten.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind zwingend beizulegen: Kurs- und Veranstaltungsprogramm, Budget des laufenden Jahres, Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre, Massnahmen im Bereich Qualitätsmanagement, PR-Massnahmen.

<sup>3</sup> Das Gesuch wird vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt.

**Art. 8**      *Leistungsvereinbarung*

Mit Institutionen, die einen Kantonsbeitrag zugesprochen erhalten, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 9**      *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten auf den 1. Februar 2011 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Sarnen, 24. Januar 2011

Bildungs- und Kulturdepartement  
Departementsvorsteher: Franz Enderli  
Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

- <sup>1</sup> GDB 410.1
- <sup>2</sup> GDB 410.1
- <sup>3</sup> GDB 410.1
- <sup>4</sup> GDB 410.1
- <sup>5</sup> GDB 410.1
- <sup>6</sup> GDB 410.1
- <sup>7</sup> GDB 416.111
- <sup>8</sup> GDB 410.1
- <sup>9</sup> GDB 416.111
- <sup>10</sup> GDB 416.111

\* aufgehoben bzw. geändert am 28. März 2018